

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3156



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

-Bildungsausschuss-

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

Kiel, 28.11.2011

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Schmidt,

der dbb schleswig-holstein erlaubt sich, zur Novellierung des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes zu einem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Wir freuen uns, dass einige Anregungen aus unserer ersten Stellungnahme vom 01.08.2011 im Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 20.09.2011 umgesetzt wurden. Dennoch sehen wir in einigen Punkten noch Optimierungsbedarf.

Der neue **Titel des Gesetzes** (Weiterbildungsgesetz statt Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz) ist sicher eingängiger. Andererseits wird das Gesetz dem dann bereits aus dem Titel resultierenden und sich aus § 2 ergebenden Anspruch, die gesamte Weiterbildung außerhalb der Schule, der Berufsausbildung und der Hochschule zu regeln, nicht gerecht. Vielmehr spielt das Gesetz gerade in der Praxis der beruflichen Weiterbildung eine untergeordnete Rolle. Wir sehen die Gefahr, dass einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer davon ausgehen, die Fortbildung beschränke sich auf den vom WBG gesetzten Rahmen. Dies würde sie jedoch in ihren Aktivitäten und Möglichkeiten, professionelle branchen- und mitarbeiterspezifische Fortbildungskonzepte zu entwickeln und durchzuführen, erheblich beeinträchtigen. Wir regen deshalb an, dem WBG hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung eindeutig eine ergänzende Funktion zuzuschreiben.

Einige Passagen des Gesetzes, insbesondere die Anerkennungsregelungen (§§ 17 ff.), wirken noch immer schwer verständlich und bedürfen aus unserer Sicht einer Nachbesserung. Im Folgenden werden wir auf einige für uns wesentliche Punkte nochmals eingehen.

In § 6 sind die vorgesehenen Regelungen bezüglich der Verblockung nicht durchgehend schlüssig. Es stellt sich die Frage, warum zusätzlich die Notwendigkeit der Verblockung anerkannt werden muss, wenn bereits eine Weiterbildungsveranstaltung mit einer Dauer von mehr als fünf Tagen anerkannt wurde. Unklar ist auch, ob die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch gelten, wenn eine Verblockung gemäß Absatz 4 im Vorgriff auf künftige Ansprüche erfolgt. Zudem könnte die Regelung dazu führen, dass Beschäftigte vorsorglich standardmäßig beabsichtigte Verblockungen beantragen, um einen Verfall zu vermeiden.

Die Vorschriften zur Anerkennung von Trägern und Einrichtungen in § 19 sind sehr unübersichtlich, z.T. unlogisch und nur schwer verständlich.

Zunächst sind in Absatz 1 Satz 1 zwei Alternativen aufgeführt, die zur Anerkennung als Träger der Weiterbildung führen können: 1. wer Einrichtungen der Weiterbildung unterhält und 2. wer Weiterbildungsveranstaltungen durchführt.

Absatz 1 Alternative 1 bezieht sich auf Einrichtungen der Weiterbildung und verweist auf die Voraussetzungen in Absatz 2. Absatz 2 verweist dann aber wiederum auf die Voraussetzungen in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1-4, die erfüllt sein müssen, um eine Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung zu erlangen. Wenn dies positiv geprüft ist und es anschließend um die Anerkennung als Träger der Weiterbildung geht, muss ergänzend die Ziffer 5 des Absatzes 1 geprüft werden, in der dann aber wiederum auf die Anforderungen in Absatz 2 verwiesen wird, die doch schon geprüft wurden.

Die zweite Alternative bezieht sich auf Anbieter ohne eigene Einrichtungen. Um als Träger der Weiterbildung anerkannt zu werden, müssen alle Voraussetzungen der Ziffern 1-5 in Absatz 1 erfüllt sein. In Ziffer 5 geht es aber um Einrichtungen, die doch gerade nicht vorliegen.

Der § 19 sollte im Sinne einer schlüssigen Gesetzssystematik nachgearbeitet und die logischen Defizite aufgelöst werden.

Das Gesetz lässt zudem die Frage unbeantwortet, welchen Sinn die Erwirkung von Anerkennungen gemäß § 19 hat bzw. warum es zwei verschiedene Gütesiegel geben muss.

Als problematisch beurteilen wir auch die deutliche Anhebung der Anforderungen, um eine Anerkennung zu erwirken. Qualität ergibt sich nicht automatisch aus rein personellen oder quantitativen Voraussetzungen. Vielmehr sollten die Inhalte und die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen durch entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten für eine Anerkennung maßgeblich sein.

Unser Beispiel – das des dbb schleswig-holstein – zeigt, dass mit einer leistungsfähigen Geschäftsstelle, der neben Beschäftigten mit juristischen und bürowirtschaftlichen Qualifikationen aber „nur“ eine Teilzeitkraft als Sozialpädagogin angehört, ein umfassendes und hochwertiges Seminarprogramm angeboten werden kann. Dafür stehen uns diverse hochqualifizierte ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen sowie bei Bedarf ergänzend Ressourcen unserer Bundesorganisation zur Verfügung.

Im Interesse der Bildungsvielfalt in unserem Land sollte keinem Anbieter die Möglichkeit genommen werden, einen entsprechenden Beitrag zu leisten, wenn die Qualität der Weiterbildung stimmt.

§ 25 ermöglicht die Übertragung der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Investitionsbank. Hier stellt sich die Frage, ob ausgerechnet eine Bank, deren Kernkompetenz nicht die Bewertung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen ist, der richtige Auftragnehmer für derartige Aufgaben ist.

Die vorgesehene **Gebührenpflicht** der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen stößt auf Kritik des dbb schleswig-holstein. Die Erhebung der Verwaltungsgebühren belastet die Anbieter mit Kosten. Dies führt zwangsläufig zu einer Anhebung der Teilnahmegebühren. Die Landesregierung kommt zu dem Schluss, dass wegen der Möglichkeit der Anerkennung von sogenannten Typenveranstaltungen die Auswirkungen, selbst bei Umlage der Gebühren auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, marginal seien. Da es sich jedoch nicht immer um derartige Typenveranstaltungen handelt, sondern im Sinne der Bildungsvielfalt gerade auch Einzelveranstaltungen mit z.T. sehr speziellen Themen angeboten werden sollen, kann diese Argumentation nicht nachvollzogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende